

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.444.801

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18875/J-NR/2024 betreffend Nachhaltige öffentliche Beschaffung von Lebensmitteln, die die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wird der Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (NaBe), welcher die öffentliche Beschaffung im Bundesbereich an strenge Kriterien bei der Beschaffung von Lebensmitteln bindet, überall im Zuständigkeitsbereich Ihres Bundesministeriums strikt eingehalten?*
- *Wird der Aktionsplan für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (NaBe) bundesweit auf Länder- und Gemeindeebene eingehalten, sofern Ihr Ressort diesbezüglich eingebunden wird oder kontaktiert wurde?*

Der naBe-Aktionsplan ist für die Zentralstellen der Bundesministerien bindend und wird schrittweise auf die Dienststellen ausgeweitet.

Der naBe-Aktionsplan ist auf Bundesebene im Wege eines Ministerratsvortrages (65/14) am 23. Juni 2021 angenommen worden. Die Gültigkeit des naBe-Aktionsplans setzte mit 1. Juli 2021 ein. Diese Selbstverpflichtung der Bundesregierung wurde durch interne Weisungen bzw. Erlässe, mit denen alle Bundesministerien die Umsetzung des naBe-Aktionsplans in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordnet haben, umgesetzt. Länder, Städte und Gemeinden können sich im föderalen österreichischen System auf freiwilliger Basis an den naBe-Aktionsplan binden. Hierfür haben die Ressorts aber keine Zuständigkeit.

Zu den Fragen 3 sowie 5 bis 9:

- *Welche Einrichtungen halten sich an die Vorgaben des NaBe?*

- a. Wie oft haben diese Einrichtungen trotz NaBe nach anderen Kriterien die Beschaffung erledigt?*
- b. Was waren die Gründe, falls die öffentlichen Einrichtungen die NaBe-Kriterien nicht eingehalten haben?*
- *Welche Erfahrung wurden bei der öffentlichen Beschaffung mit dem neuen Aktionsplan (NaBe) gemacht?*
- *Wird jetzt mehr „bio“ eingekauft? Um wie viel?*
- *Wird jetzt mehr regional eingekauft? Um wie viel?*
- *Sind die Transportwege der Lebensmittel kürzer? Um wie viel?*
- *Was kostet ein Mittagessen im Durchschnitt in einer öffentlichen Einrichtung?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Lebensmittelbeschaffung aufgrund bundesrechtlicher Regelungen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) übertragen wurde. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einschließlich der nachgeordneten Dienststellen sind daher angehalten, aus den einschlägigen Verträgen der BBG auf Basis vorgelagerter bundesvergaberechtlicher Verfahren abzurufen.

Die einschlägigen Beschaffungen erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes durch die entsprechend zuständigen Stellen in den jeweiligen Dienststellen. Durch die BBG werden bei den Lebensmittelausschreibungen die naBe-Kriterien erfüllt, angeführt im naBe-Aktionsplan (<https://www.nabe.gv.at/>). Das breite Angebot der BBG umfasst alle Warengruppen (<https://www.bbg.gv.at/leistungen/produktfamilien>).

Eine detaillierte Auflistung der Produkte z.B. nach Regionalität oder Nachhaltigkeit zur Errechnung einer Quote ist in Ermangelung gesonderter Aufzeichnungen für den Ressortbereich nicht möglich. Aufgrund der dezentralen Beschaffungsvorgänge in den mehr als 500 nachgeordneten Bundesdienststellen wäre zudem eine Datenerhebung zu den angeführten Fragen betreffend „Bio“, „Regionalität“ und „kürzere Transportwege“ erforderlich, was mit einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Aufwand nicht möglich ist.

Nachhaltigkeit ist jedoch ein Grundprinzip des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018). So legt § 20 BVergG 2018 fest, dass in Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist. Dies kann durch die Definition der Eignungskriterien, die Festlegung der technischen Spezifikationen, die konkreten Zuschlagskriterien oder anhand der Ausführungsbedingungen im Leistungsvertrag erfolgen.

Der naBe-Aktionsplan bietet hierfür konkrete vergaberechtlich geprüfte Kriterien für 16 Beschaffungsgruppen, die für den Bund selbstbindend sind und für andere Gebietskörperschaften empfehlenden Charakter haben.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird in den Räumlichkeiten der Zentralstelle bei Veranstaltungen, Tagungen etc. durch die Österreichische Menschen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (ÖMBG) betreut. Diese setzt nahezu alle naBe-Kriterien seit deren Einführung im Jahr 2021 konsequent um. Bereits vor der Einführung von naBe wurde ein Großteil der Kriterien von der ÖMBG gelebt, da sich zahlreiche Maßnahmen davon in den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens widerspiegeln, welches alle Standorte der ÖMBG seit 2015 tragen.

Die Schulbuffets an Bundesschulen werden meist von externen Betreibern geführt bzw. wird für die Verpflegung in der Nachmittagsbetreuung an Unterstufen der allgemein bildenden höheren Schulen in Bundeträgerschaft auf externe Caterer zurückgegriffen. Informationen über den Preis liegen zentral nicht vor bzw. wären nur mit einem verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Aufwand durch Abfrage an allen Bundesschulen zu erheben.

Zu Frage 4:

- *Sind die NaBe-Kriterien ein wirkungsvoller Hebel gegen Billig-Importe von Lebensmitteln?*

Der naBe-Aktionsplan konkretisiert den sehr allgemein formulierten § 20 Abs. 5 im BVergG 2018 durch das Festlegen ökologischer Anforderungen für derzeit 16 Produktgruppen (siehe <https://www.nabe.gv.at/>). Beschaffungsverantwortliche haben damit vergaberechtlich geprüfte ökologische Kriterien an der Hand, die in Ausschreibungen angewendet werden können, um die nachhaltige öffentliche Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen in Österreich umzusetzen.

Die BBG ist als Beschaffungs-Dienstleister des Bundes per Weisung des Bundesministeriums für Finanzen verpflichtet, naBe-konforme Produkte und Leistungen auszuschreiben und anzubieten. Speziell bei Lebensmitteln werden Anforderungen an die Qualität gestellt, die die vergaberechtskonforme Beschaffung von österreichischen, qualitativ hochwertigen Lebensmitteln ermöglichen bzw. sicherstellen. Allerdings ist dabei immer zu beachten, dass im Binnenmarkt die vergaberechtlichen Anforderungen eingehalten werden müssen. Potenzielle Bieter müssen (im Oberschwellenbereich europaweit) den gleichen Zugang zu Ausschreibungen haben. Es gelten die Prinzipien Nicht-Diskriminierung, Gleichheit und Fairness.

Auswahl-, Beurteilungs- und Eignungskriterien für Entscheidungen müssen demzufolge in Form von zugänglichen, technisch-objektiven Anforderungen und Vertragsbedingungen die Bietergleichbehandlung gewährleisten. Je nach Produktgruppe und Marktsituation kann sich die Nachfrage nach höheren ökologischen oder sozialen Qualitätsstandards als einer von mehreren Faktoren auf die Preisbildung auswirken. Die Anforderungen und Kriterien des naBe-Aktionsplans stellen jedenfalls keine handelspolitischen Instrumente dar und sind nicht mit Zöllen oder Importbeschränkungen vergleichbar.

Zu den Fragen 10 bis 15 sowie 17 und 18:

- Wer kontrolliert die Einhaltung der NaBe-Regeln?
 - a. Wie viele Kontrollen wurden durchgeführt?
 - b. Was wurde genau kontrolliert und wie genau laufen Kontrollen ab?
- Wie viele Verstöße gegen die NaBe-Regeln gab es bis jetzt?
- Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die NaBe-Regeln?
 - a. Gab es Sanktionen oder Strafen?
- Werden die Bestätigungen der Tierwohlkriterien auf ihre Richtigkeit geprüft?
 - a. Falls ja, wie?
 - b. Falls ja, gab es gefälschte Bestätigungen?
- Werden die Bestätigungen der GVO-freien Fütterung auf ihre Richtigkeit geprüft?
 - a. Falls ja, wie?
 - b. Falls ja, gab es gefälschte Bestätigungen?
- Wie oft wird von den öffentlichen Einrichtungen die Nichteinhaltung der NaBe-Regeln mit der nicht vorhandenen Verfügbarkeit der Lebensmittel begründet?
 - a. Wie oft wurde kontrolliert, ob dies der Wahrheit entspricht?
 - b. Was waren die Ergebnisse der Kontrollen (zu 15a)?
- Hält das Bundesministerium bei der Lebensmittelbeschaffung im eigenen Haus alle Vorgaben der Nase-Regeln?
 - a. Falls nein, warum nicht?
- Wie oft wurde die Einhaltung im Bundesministerium kontrolliert und gab es Verstöße?

Die Kontrolle der im naBe-Aktionsplan je nach Produktgruppe festgelegten Qualität obliegt den öffentlichen Auftraggebern bzw. den jeweils ausschreibenden, vergebenden Stellen. Der naBe-Aktionsplan ist kein Zertifizierungssystem, vielmehr verweist der naBe-Aktionsplan auf im Markt bereits etablierte verlässliche staatliche Gütesiegel und Nachweise wie z.B. auf das Österreichische Umweltzeichen, das BIO-Siegel, das EU-Ecolabel, den Blauen Engel, das TCO-Zertifikat oder klimaaktiv. Dabei stehen stets Umweltzeichen des ISO Typs I im Fokus, bei welchen unabhängige Prüfinstitute für Prüfungen und Qualitätskontrollen verantwortlich sind.

Das Grundziel der öffentlichen Auftraggeber ist es, den naBe-Aktionsplan Schritt für Schritt so schnell wie möglich vergaberechtskonform zu verwirklichen. Zu diesem Zweck hat das Klimaschutzministerium (BMK) im Jahr 2019 die naBe-Plattform in der BBG als Informations- und Servicestelle eingerichtet.

Darüber hinaus wurde ein naBe-Governancesystem mit zwei Gremien eingerichtet, in dem auf strategischer Ebene die naBe-Steuerungsgruppe als hochrangige (Präsidial-)Vertretung der Ressorts über die Aktualisierung und Weiterentwicklung des naBe-Aktionsplans entscheidet und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen einleitet. Für die operative Ausrollung der Vorgaben des naBe-Aktionsplans in den Ressorts ist der/die jeweilige naBe-

Beauftragte zuständig, um in enger Kooperation mit dem BMK, der naBe-Plattform und der BBG für die naBe-Umsetzung operativ tätig zu sein.

Aufgrund der Vielzahl der nachgeordneten Bundesdienststellen und der dezentralen Beschaffungsprozesse wäre eine Kontrolle bzw. Prüfung der Einhaltung der naBe-Kriterien nur nach Schaffung eigener dafür zuständiger Organisationseinheiten möglich.

Ausschreibende Stellen sind allerdings immer bis zu einem gewissen Grad auf Informationen und Unterlagen von Anbieter- bzw. Lieferantenseite angewiesen. Die in der Ausschreibung definierten erforderlichen Qualitäts- und Eignungsnachweise zu den Leistungsgegenständen bauen zumeist auf Kontrollen und Qualitätssicherungen von zuständigen Behörden oder von Zertifizierungsstellen auf. Beispielsweise kann hier auf Bio Austria oder die AMA – Agrarmarkt Austria verwiesen werden.

Zu Frage 16:

- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der Lebensmittelbeschaffungen im Zuständigkeitsbereich Ihres Bundesministeriums?*

Im Bereich der Untergliederung 30 (Bildung) sowie der Untergliederung 31 (Wissenschaft und Forschung) haben sich im Finanzjahr 2024 die Auszahlungen bei der Finanzposition 1-4300* (Lebensmittel) bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Anfrage auf insgesamt EUR 1.587.157,48 belaufen. Davon entfallen insgesamt EUR 39.177,52 auf die Zentralleitung und EUR 1.547.707,18 auf nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (u.a. Bundesschulen, Pädagogische Hochschulen, Bundesschülerheime und Bundesschullandheime, etc.).

Wien, 13. August 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

